Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Landrätin zum Bericht über die Prüfung des Produktes 271010 – Kreisvolkshochschule im Haushaltsjahr 2015 vom 22.8.2017

Die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming(VHS TF) ist eine gemeinnützige Erwachsenenbildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming und versteht sich als Partner der regionalen Entwicklung. Sie steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und eröffnet vielfältige Zugänge zur Weiterbildung. Wohnortnahe Lernorte machen die Angebote für alle erreichbar und ermöglichen ein freiwilliges Lernen mit Freude und Zufriedenheit. Als regionaler Bildungspartner arbeitet die VHS TF in den Netzwerken „Gesunde Kinder Teltow-Fläming", im Netzwerk „Kinderschutz" und in den lokalen Familienbündnissen aktiv mit. Im regionalen Weiterbildungsbeirat ist die Volkshochschule ein verlässlicher Partner in der Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungsträgern der Region.

Die VHS TF ist mit einem flächendeckenden, vielfältigen Bildungsangebot ein leistungsstarker Bildungspartner in der Region. Im Jahr 2015 besuchten 6.450 Teilnehmende 682 Veranstaltungen, die zusammen insgesamt ca. 16.790 Unterrichtsstunden umfassten. Dabei leisteten die 155 neben- und freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten an der Volkshochschule eine hervorragende Lehrtätigkeit.

Zu Punkt 6:

Der kreisliche Zuschuss für die freiwilligen kommunalen Leistungen der VHS gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan 2015 wurde um 127.525,04 € auf 237.592,48 € gesenkt.

Grundlage für die Bildungsleistung der VHS ist das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz. Danach ist es die Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, eine Grundversorgung der Weiterbildung unter Berücksichtigung der Trägervielfalt sicher zu stellen. Der Landkreis hat der VHS, der Akademie 2. Lebenshälfte und der evangelische Erwachsenenbildung die Sicherstellung der Grundversorgung übertragen. Das Land Brandenburg fördert die Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2.400 Unterrichtsstunden je 40.000 Einwohner. Dabei definiert das Land, wie die Grundversorgung zu gestalten ist. Von der Grundversorgung ausgeschlossen sind Veranstaltungen der gestaltenden und künstlerischen Praxis sowie der Gesundheitsbildung, soweit diese nicht der Einführung dienen. Alle Bildungsangebote, die die VHS darüber hinaus in diesen Bildungsbereichen durchführt, könnten einer freiwilligen Leistung zugeordnet werden.

Die Organisation und Durchführung des Zweiten Bildungsweges ist eine weitere gesetzliche Bildungsleistung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz. Der Besuch des Zweiten Bildungswegs ist gebührenfrei. Der Landkreis hat als Schulträger die Infrastruktur vorzuhalten. Das Schulgebäude befindet sich in der Dessauer Str. 25 in Luckenwalde und wird ebenso für die VHS-Veranstaltungen genutzt.

Mit den Zulassungen als Integrationskursträger, als Beratungsstelle und Prüfungszentrum sind vereinbarten Leistungen verpflichtend zu erbringen. Diese Leistungen kofinanzieren die zuständigen Stellen. Die VHS erbringt somit überwiegend pflichtige Bildungsleistungen.

Entsprechend dem PWC-Gutachten vom 6. März 2013 soll die VHS einen Kostendeckungsgrad von bis zu 66 % erwirtschaften. Im Haushaltsjahr 2015 betrug der Kostendeckungsgrad 73,38 %.

Die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die interne Leistungsverrechnung für das Produkt 271010 betrugen laut RPA 35.970,00 €. Berücksichtigt man diese Aufwendungen beträgt der Kostendeckungsgrad 70,5%.

Die Entwicklung der Erträge im Jahr 2015 belegt, dass die VHS eine kontinuierliche Steigerung bei den Teilnehmergebühren sowie bei der Drittmittelakquise verzeichnete. Einzig die Förderung der Grundversorgung durch das Land Brandenburg bleibt auf einem gleichbleibenden Niveau.

Ermäßigungsregelungen:
Die teilnehmerbezogenen Ermäßigungsregelungen in der Gebührensatzung sind bildungspolitische Zielsetzungen des Kreistages. Damit wird allen Bürgerinnen und Bürgern ein Zugang zu den Bildungsangeboten ermöglicht. Die gewährten individuellen Ermäßigungen betrugen 2015 ca. 4,5 % der Teilnehmergebühren.
Die gewährten Ermäßigungsentgelte sollten bei einer kalkulatorischen Darstellung und der Ermittlung des Kostendeckungsgrades in die Ergebnisrechnung einfließen oder in geeigneter Form ausgedrückt werden.

a)	Personen unter 950 €	1.031 €	15.502 €
b)	Schüler, Studenten Auszubildende	1.293 €	
c)	Wehrdienst/Zivi	0 €	
d)	Arbeitslosengeldempfänger	691 €	
e)	Rentner	11.103 €	
f)	ALGII und SGB II Empfänger	1.384 €	

Zu Punkt 6.4.

Ziel muss es sein, die Deckungsbeiträge der Kurse regelmäßige zu prüfen und damit den kreislichen Zuschuss abzusenken.

Bei der Ertragskalkulation prüft der zuständige hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter bei jeder neuen Kursplanung den Deckungsbeitrag. Weiterhin betrachtet der Sachbearbeiter Verwaltung und letztendlich die Leitung der VHS den Deckungsbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichkeitssteuerung vor der Durchführung einer Veranstaltung/eines Kurses. Bei Abschluss der Veranstaltung prüfen die zuständigen Stellen den wirtschaftlichen Erfolg und ziehen Konsequenzen.

Zu Punkt 6.5.

Die verursachungsgerechten Kosten im Sinne der Fixkostendeckungsbeitragsrechnung, wie Kosten für die Räumlichkeiten, Personalkosten eines Mitarbeiters für einen bestimmten Fachbereich, Verwaltungskosten (Bürobedarf) Sachkosten und Abschreibungen sind in der Kostenrechnung nicht enthalten. Für die Ermittlung der Teilnehmergebühren sind diese Kosten in Ansatz zu bringen.
Grundsätzlich sind die Gebühren für Kurse/Veranstaltungen kostendeckend zu kalkulieren. Weder eine Kostenunterdeckung noch eine -überdeckung gehen mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einher.

Im Jahr 2012/1013 führte der Landkreis die Kosten-Leistungsrechnung für ausgewählte Bereiche ein, so auch für die VHS. Mit der Kosten- und Leistungsrechnung nutzte und nutzt die VHS ein Steuerungsinstrument, um nicht nur die VHS als Ganzes, sondern auch die Fachbereiche auf deren Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Damit erfasst, kontrolliert und steuert die jeweilige zuständige Stelle den Einsatz und den Verbrauch von Bildungsressourcen. Die vom RPA aufgeführten verursachungsgerechten Kosten sind über die Fixkostendeckungsbeitragsrechnung in den ermittelten Gebührenrahmen eingegangen.

Die Fixkostendeckungsbeitragsrechnung ist eine Methode der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung. Die Fixkostendeckungsrechnung trennt variable Kosten und fixe Kosten und ordnet diese, soweit es möglich ist, den Kostenträgern (Fachbereichen) zu. In der Fixkostendeckungsbeitragsrechnung aus dem Jahr 2013 sind alle ermittelten Kosten verursachungsgerecht zugeordnet worden.
Eine kostendeckende Gebührenerhebung ist auf Grund der kommunalen Daseinsvorsorge, einer sozialen Preisgestaltung, wohnortnaher Lernorte sowie eines Zugangs für Menschen aller sozialen Schichten und Einkommensgruppen nicht erfolgt. Mit der im Jahr 2013 durch den Kreistag beschlossenen und zurzeit geltenden Gebührensatzung wurde durch den Kreistag ein Kostendeckungsgrad von 58 % angenommen bzw. begründet.

Die Jahresvergleiche der Ergebnis- und Aufwandsrechnung der Volkshochschule der Jahre 2013 bis 2015 zeigen eine positive Entwicklung der Teilnehmerentgelte und des Kostendeckungsgrades.

Zu Punkt 7

Es war nicht feststellbar, wie der personelle sowie material- und ausstattungstechnische Aufwand berücksichtigt wurde. Dem erforderlichen Ansatz von Verwaltungsgemeinkosten (Querschnittskosten) wurde nicht Rechnung getragen. Weiter wurde beim erforderlichen Gebührenbedarf eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals unter Zugrundlegung eines angemessenen Zinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen aus dem Anlagekapital (Restbuchwert) nicht berechnet.

Hier wird auf die Ausführungen zu Punkt 6.5 verwiesen.
Die Möglichkeit der Berücksichtigung der Kostenteile wie Querschnittskosten und kalkulatorische Zinsen war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührensatzung im Jahr 2013 nicht gegeben.
Die Forderung wird umgesetzt im Zuge der Überarbeitung der Gebührensatzung.

7.1.1. Fachbereich 1 – X 10202

Die VHS TF hält mit den Webinaren Onlinevorlesungen für die Teilnehmenden vor. In diesen Webinaren halten renommierte Wissenschaftler zu unterschiedlichen Themen Vorlesungen. Im nachfolgenden Chat können die Teilnehmenden Fragen stellen, sich austauschen und ihre Meinung äußern. Die Veranstaltungen finden live im Internet in einem virtuellen Seminarraum statt. Teilnehmende melden sich an und können von zu Hause aus teilnehmen oder im realen Seminarraum in der VHS.

Der Ertrag des Webinars X 10203 wurde mit einer Mindestteilnehmerzahl von fünf kalkuliert. Demgegenüber standen die Vertragskosten von 39 €, die mit einem Honoraraufwand vergleichbar sind.

Nach der Zielvorgabe das Honorar durch die Teilnehmergebühr zu decken, ergab sich eine konkrete Teilnehmergebühr von 8 € (6 € Veranstaltungs- und 2 € Anmeldegebühr).
Nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wäre das Webinar abgesagt worden. Die vertragliche Vereinbarung garantierte aber die Durchführung des Webinar bzw. die Kostenbegleichung. Daher wurde entschieden, die Teilnahme zu gewähren. Damit konnten auch die Kosten um 8 € auf 31 € verringert werden.

7.2.2. Fachbereich 2

Die Festsetzung des jeweiligen Gebührenbetrages wurde für jeden einzelnen Kursteilnehmer nicht dargelegt und ist damit nicht prüfbar.

Die konkreten Teilnehmergebühren in den verschiedenen Fachgebieten kalkulierte die zuständige Fachkraft nach der Deckungsbeitragsrechnung und wies diese in den Kursen als Teilnehmergebühr öffentlich für alle Interessenten aus.

205 – Malen, Zeichnen
206 – Plastisches Gestalten
214 – Textilkunde

Diese Gebühr (Preis) gilt für jeden Teilnehmenden, der sich für diese konkrete Veranstaltung eines Fachgebietes anmeldet. Dabei wird berücksichtigt, dass in den verschiedenen Fachgebieten eines Fachbereiches unterschiedliche Bildungskonzepte umgesetzt werden.
Ermäßigungstatbestände für Teilnehmende werden erst dann berücksichtigt, wenn ein formaler Antrag gestellt und der entsprechende Nachweis erbracht wurde.

Nach der aktenkundigen Ertragskalkulation (Ertrag/Aufwand) erhalten die angemeldeten Personen den Gebührenbescheid.

7.1.3. Fachbereich 3

Der Hinweis wurde ausgewertet und wird zukünftig befolgt.

7.1.4. Fachbereich 4

Die unvollständigen durchgeführten Ertragskalkulationen der Kurse mit den dazu angeführten Berechnungen sind nicht geeignet, die Kurse wirtschaftlich zu belegen, weil es das Risiko einer unauskömmlichen Ertragskalkulation der Teilnehmergebühren zur Folge hat.

Die durch das RPA geprüften Vorgänge sind zu unterscheiden in:
a)Offene Veranstaltungen nach § 4 (1) Gebührensatzung – W42203; W 40907
b)Auftragsmaßnahmen nach § 4 (3) Gebührensatzung – X41715; X41716, W40691

zu a)
Die aufgeführten Aufwendungen sind in die Ermittlung der Gebührenstaffelung der geltenden Gebührensatzung im Jahr 2013 eingegangen. Diese finden sich in der Ertragskalkulation der einzelnen Veranstaltungen wieder. Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 6.5. verwiesen.

zu b)
Gemäß § 4 (3) Gebührensatzung sind die Gebühren für Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden, nach dem kalkulierten tatsächlich entstehenden Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule zu berechnen.

Das ist in den geprüften Auftragsmaßnahmen erfolgt.
Das Berechnungsschema für Auftragsmaßnahmen weist diese drei Positionen aus. Die Veranstaltungsgebühr wird entsprechend den tatsächlichen zu erwartenden Einzelkosten berechnet.
Die Höhe der Organisationskosten legte die VHS-Leitung mit 35 % der Honorar- und Sachkosten fest. Mit dieser definierten Zielvorgabe soll neben den verrechenbaren Honorar- und Sachkosten auch ein angemessener Anteil der Kosten für Leitung und Verwaltung (Overheadkosten) in Ansatz gebracht werden.

Punkt 7.1.5 Fachbereich 5

Für den Gebührenschuldner ist nicht erkennbar, wie sich die Teilnehmergebühr aus dem Gebührenrahmen errechnet.

Die geprüften Vorgänge sind Auftragsmaßnahmen nach § 4 (3) der Gebührensatzung. Der Gebührenrahmen für die Fachbereiche 1 bis 5 findet hier keine Anwendung.

Zu Punkt 8

Es wird die fehlende Vorlage von Honorarabrechnungen durch den jeweiligen Dozenten beanstandet. Die schriftlichen Dozentenvereinbarungen ersetzen nicht die nach Rechnungslegungsgrundsätzen erforderliche Honorarrechnungslegung über die erbrachten Dozentenleistungen.

Die VHS wird eine Rechnungslegung durch die Lehrenden mit der Erarbeitung eines Rechnungsformulars in 2018 realisieren.

Zu Punkt 9

Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb der Bildungsstätte „Volkshochschule" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung der Weiterbildung von Erwachsenen, indem sie vielfältige Zugänge zur Weiterbildung eröffnet, neue Bildungsbedürfnisse weckt und Teilhabe für alle ermöglicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten der Volkshochschule (Auszug aus der VHS-Satzung vom 3.7.2017)

Die Volkshochschule benötigt eine solide zuverlässige finanzielle Grundausstattung durch den Landkreis Teltow-Fläming und das Land Brandenburg. Eine kostendeckende teilnehmerbezogene Gebührengestaltung ist auf Grund der kommunalen Daseinsvorsorge, einer sozialen Preisgestaltung, wohnortnaher Lernorte sowie eines Zugangs für Menschen aller sozialen Schichten und Einkommensgruppen nicht realisierbar.

Die VHS führt regelmäßig ein Jahrescontrolling durch. Es werden Jahresvergleiche zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Vollkostenrechnungen durchgeführt. Der bildungspolitische öffentliche Auftrag der Volkshochschule als Erwachsenenbildungseinrichtung hat Priorität.
Zwei Ebenen werden bei der Gebührengestaltung betrachtet:

- Die Metaebene – Steuerung und Controlling der VHS. Dabei ist ein Instrument die Gebührensatzung auf Grundlage der Fixkostendeckungsbeitragsrechnung für die definierten Kostenträger mit den konkret zuordenbaren variablen und fixen Kostenarten
- Die Mikroebene – teilnehmerbezogene bzw. auftragsbezogene Gebührenfestsetzung (Ertrag)

Eine regelmäßige und systematische Auswertung der Kosten-Leistungs-Rechnung über alle Fachbereiche/Fachgebiete (nicht für die einzelnen Veranstaltungen) durch die VHS ist dann möglich, wenn die Ergebnisse der Kosten-Leistungs-Rechnung regelmäßig (monatlich) verfügbar sind.

Wehlan